

99001020008000, 99001020008000

# Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965820/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachweis, Sammler von Abfällen, Elektronisches Entsorgungsnachweisverfahren, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Begleitschein, Abfälle, Beförderer von Abfällen, Nachweisverfahren, Sonderabfall, Gefährliche Stoffe, Entsorger, Sondermüll
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html</a>
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung (Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE))</li> <li>• inklusive geeigneter Deklarationsanalyse</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.
Kosten	Gebühr: 220€ Es fallen Kosten in nachfolgender Höhe an:
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger,</li> <li>• Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,</li> <li>• Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,</li> <li>• Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.</li> <li>• Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n)
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgungsnachweis Bestätigung</li> <li>• Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieses muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden.</li> <li>• Im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt.</li> </ul>
Ansprechpunkt	In Hessen an eines der drei Regierungspräsidien in Kassel, Gießen oder Darmstadt.
Zuständige Stelle	Zuständige Stelle ist in Hessen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB</li> <li>• Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich</li> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>
Ursprungsportal	Proof of disposal confirmation, Entsorgungsnachweis Bestätigung